KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2025

Nr. 2025/712
KR.Nr. VA 0202/2024 (FD)

Volksauftrag «Verantwortung übernehmen – Beitrag leisten!»
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, den Artikel 3 «Besoldungen und Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates», Absatz 10 «Besoldungen a) des Regierungsrates» der «Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen» (126.51.1) wie folgt anzupassen:
Aktueller Text: Die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 208'252 Franken.
Neuer Text: Die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 158'252 Franken.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn befindet sich in einer finanziell sehr prekären Lage. Noch sind Reserven vorhanden, aber das Budget 2024 weist ein Defizit von über 100 Mio. Franken auf. Deshalb ist es wichtig, dass alle an einem Strang ziehen und ihren Beitrag leisten. Mit einer Reduktion des Lohnes der Regierungsräte um 50'000 Franken pro Person und Jahr kann in einer Legislaturperiode immerhin eine Million Schweizer Franken eingespart werden (5 Regierungsräte x 50'000 Franken = 250'000 Franken pro Jahr). Auch wenn dies nur ein Tropfen auf den heissen Stein ist, geht es darum, dass die Regierung Verantwortung übernimmt und ihren Beitrag leistet.
Dass die Annahme dieses Volksauftrages dazu führen würde, dass gewisse Beamte und Beamtinnen in einer hohen Kader- und/oder Erfahrungsstufe somit mehr als ein Regierungsratsmitglied verdienen würden, ist uns absolut bewusst. Hier geben wir dem Regierungsrat und dem Kantonsrat aber den Spielraum, auch diese Löhne zu überdenken. Über 150'000 Franken pro Jahr (plus Spesen) sind ein stolzer Lohn, von dem die Mehrheit der Solothurner und Solothurnerinnen nur träumen kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen (BGS 126.51.1) regelt unter § 10 Bst. a Abs. 1 die Grundbesoldung der Regierungsratsmitglieder, welche 208’252 Franken beträgt. Der Grundlohn dient als Basis für die Berechnung des effektiven Jahreslohns. Da der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2024 (GAV; BGS 126.3) gemäss § 5 Abs. 2 GAV für Regierungsräte sinngemäss angewendet wird, erhalten sie – wie in § 135 GAV geregelt – einen 13. Monatslohn. Unter Einbezug der Teuerungszulage von 123.1068 Punkten ergibt sich ein effektiver Jahreslohn von 277’737 Franken. Zusätzlich sieht § 14 der Verordnung eine jährliche Entschädigung von 10’000 Franken für die mit dem Amt verbundenen Auslagen vor. Der Landammann oder die Frau Landammann erhält eine zusätzliche Zulage von 5’000 Franken.

Um die Höhe der Regierungsratslöhne einordnen zu können, führte das Personalamt eine Umfrage in den Vergleichskantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt durch. Diese ergab, dass die Regierungsratsmitglieder in den Vergleichskantonen 2,5 bis 17 Prozent höhere Löhne erhalten. Im Durchschnitt liegen die Löhne dort rund 11 Prozent über jenen des Kantons Solothurn. Würde der Volksauftrag umgesetzt, reduzierte sich der effektive Lohn eines Regierungsratsmitglieds auf 211'054 Franken. Dies würde zu einer Differenz von durchschnittlich 45 Prozent gegenüber den Vergleichskantonen führen.

Der vom Regierungsrat verabschiedete Massnahmenplan 2024 umfasst 114 Massnahmen, von denen einige das Staatspersonal direkt betreffen. Dazu zählen die Anpassung der Dienstaltersgeschenke, die Abschaffung der AHV-Ersatzrente, der Verzicht auf den Teuerungsausgleich und der Verzicht auf die Billetentschädigung für die 1. Klasse im öffentlichen Verkehr. Verworfen wurde hingegen die Erhöhung der Erfahrungsjahre beim Lohnanstieg auf 24 Stufen. Der Teuerungsausgleich wird für alle Staatsangestellten – einschliesslich der Regierungsratsmitglieder – gleichermassen gestrichen, wodurch deren Löhne unverändert bleiben. Die Umsetzung des Volksauftrags würde jedoch eine signifikante Reallohnkürzung bedeuten. Grundsätzlich sieht der Massnahmenplan keine Reallohnkürzungen vor.

Verglichen mit den geltenden Löhnen des Staatspersonals würde der reduzierte Regierungsratslohn knapp unter der Lohnklasse 29 in Erfahrungsstufe 18 liegen. Die Lohntabelle für Staatsangestellte sieht einen Maximallohn von 235'235 Franken vor, den beispielsweise Oberrichter und Oberrichterinnen beziehen. Auch Amtsgerichtspräsidentinnen, Amtsgerichtspräsidenten oder einzelne Amtsleitende würden mehr als Regierungsratsmitglieder verdienen. Diese Diskrepanz ist sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Anforderungen und Belastungen für Regierungsratsmitglieder höher sind. Das Lohnsystem ist über alle Funktionen und Lohnklassen hinweg abgestimmt und sachlich begründet. Um eine stimmige Lohnstruktur erhalten zu können, hätte eine Reduktion der Regierungsratslöhne eine Anpassung der Löhne des erwähnten oberen Kaders sowie des gesamten Lohnsystems zur Folge. In der Folge wäre nicht nur mit Lohnklagen zu rechnen, sondern auch die Arbeitgeberattraktivität würde massiv Schaden nehmen. Dadurch steigen unter anderem die Ausgaben für eine erfolgreiche Personalselektion und bei fehlenden Fachkräften steigen die Kosten für externe Aufträge. Die Anpassungen wären zudem nur mit Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission umsetzbar.

Die Anpassung der Regierungsratslöhne erfordert eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnungsänderung. Gemäss Art. 79 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann gegen eine solche Änderung Einspruch eingelegt werden. Aus sachlichen Gründen spricht sich der Regierungsrat gegen eine Verordnungsänderung aus. Zwar sind die mit der Umsetzung des Volksauftrags erwarteten Einsparungen nachvollziehbar, jedoch würden die langfristigen Folgen einer konsequenten, ganzheitlichen und lohnsystemtechnisch korrekten Umsetzung zu den oben erwähnten Mehrkosten führen, insbesondere bei Verlust der Arbeitgeberattraktivität. Aus diesem Grund beantragen wir die Nichterheblicherklärung.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Staatskanzlei
Aktuariat Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Lukas Wilhelm, Poststrasse 20, 4625 Oberbuchsiten